

Satzung

der
Jiu-Jitsu Union Niedersachsen e.V.
(Stand: 11/2017)



Inhalt	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Der Verband	2
1.1 Name und Sitz des Verbandes	2
1.2 Gerichtsstand	2
1.3 Geschäftsjahr	
§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze	2
2.1 Zweck	2
2.2 Aufgaben	2
2.3 Grundsätze	2
2.4 Jiu-Jitsu	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
4.1 Erwerb der Mitgliedschaft	3
4.2 Beendigung der Mitgliedschaft	3
4.3 Ausschlussgründe	3
4.4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	3
§ 5 Ordnungen	4
§ 6 Beiträge und Gebühren	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder	4
7.1 Rechte der Mitglieder	4
7.2 Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Organe des Verbandes	4
§ 9 Mitgliederversammlung	5
9.1 Einberufung der Mitgliederversammlung	5
9.2 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung	5
9.3 Ablauf der Mitgliederversammlung	5
9.4 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	5
9.5 Stimmrecht	6
9.6 Rederecht	6
9.7 Wählbarkeit	6
9.8 Wahlen	6
§10 Vorstand	7
10.1 Zusammensetzung	7
10.2 Zuständigkeit und Aufgaben	7
10.3 Beschlussfassung	7
10.4 Vertretungsbefugnis	7
10.5 Bankbevollmächtigung	7
10.6 Ausscheiden eines Mitgliedes	8
10.7 Amtsdauer	8
§ 11 Kassenprüfer	8
11.1 Amtsdauer	8
11.2 Prüfungen, Bericht, Entlastung	8
§ 12 Auflösung des Verbandes und Anfallsberechtigung	8
12.1 Auflösung	8
12.2 Anfallsberechtigung	8
§ 13 Inkrafttreten	8

§ 1 Der Verband

1.1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen "Jiu-Jitsu Union Niedersachsen e.V.", er hat seinen Sitz in Schwanewede, Landkreis Osterholz. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode unter VR 160400 eingetragen.

1.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Verbandes ist Osterholz-Scharmbeck.

1.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

2.1 Zweck

Zweck des Verbandes ist, alle Jiu-Jitsu und vergleichbare Budoarten treibenden Vereine oder Abteilungen innerhalb des Landes Niedersachsen zusammenzufassen, um Jiu-Jitsu und vergleichbare Budoarten als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch sportliche Übung sowie der Durchführung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern und zu befreundeten Verbänden verwirklicht.

2.2 Aufgaben

Die Betreuung der Mitglieder sowie der Sportangebote des Verbandes erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter.

Die Mitglieder der Verbandsorgane nehmen ihre Aufgaben in erster Linie ehrenamtlich wahr.

2.3 Grundsätze

Der Verband bekennt sich zu den ideellen Werten des Sports; sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweckbetrieb gerichtet. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

2.4 Jiu-Jitsu

Jiu-Jitsu versteht sich als eine den heute bekannten Budoarten historisch vorgelagerte Sportart, aus der heraus sich andere, heute selbstständige Budoarten, die auch von der Jiu-Jitsu Union Niedersachsen e.V. betreut werden, entwickelt haben.

Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, Jiu-Jitsu und vergleichbare Budoarten ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreiben. Sie beteiligen sich an keinen anderen Verband oder Veranstaltungen, die nicht im Einklang mit diesen Prinzipien stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- b. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu verwenden. Mitglieder des Verbandes können in ihrer Eigenschaft als ordentliche Mitglieder Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes erhalten, wenn sie der Pflege und Förderung des Jiu-Jitsu sowie vergleichbarer Budoarten dienen. Diese Mittel können auch als Vorauslage zur Verfügung gestellt werden.
- d. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e. Allen ehrenamtlich Tätigen können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen - soweit sie angemessen sind - erstattet werden. Gezahlt werden können auch Tätigkeitsvergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand und eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Finanz- und Gebührenordnung (FGO).
- f. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Als ordentliche Mitglieder können Vereine oder deren Abteilungen aufgenommen werden, die in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sind, die in §2 bezeichneten Zwecke verfolgen, Jiu-Jitsu betreiben und Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. sind.
- b. Mitglieder mit besonderem Status gemäß der Satzung können werden:
Vereine, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nach §4, 4.1a erfüllen, aber nicht eingetragen und/oder nicht gemeinnützig sind. Diese Mitglieder müssen kein Jiu-Jitsu betreiben.
- c. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- d. Natürliche Personen können nur auf dem Wege der ordentlichen Mitgliedschaft zu einem Verein die mittelbare Mitgliedschaft zum Verband erwerben.
- e. Nach erfolgter Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr fällig, weiteres wird in der Finanz- und Gebührenordnung (FGO) geregelt.
- f. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Aufnahmebeschluß folgenden Monats.

4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. Durch **Austritt** aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch den gesetzlichen Vertreter des Mitgliedes.

Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

- b. Durch **Ausschluss** aus dem Verband aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Landesverband unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes hat den Verlust der Mitgliedsfähigkeit in jeder Form auf die Dauer von mindestens zwei Jahren zur Folge.

4.3 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Verbandsmitgliedes kann in folgenden Fällen erfolgen:

- wegen grober Verletzung der Satzung und Ordnungen des Verbandes
- wenn das Verbandsmitglied seinen Verpflichtungen entsprechend den Bestimmungen der Finanz- und Gebührenordnung trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Der geschäftsführende Vorstand kann vorab bzw. alternativ ein Strafgeld (§10, 10.2 h) verhängen.

4.4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Die Jiu-Jitsu Union Niedersachsen e.V. ist Mitglied der Deutschen Jiu-Jitsu Union e.V., gegebenenfalls auch Mitglied in anderen nationalen und internationalen Spitzenorganisationen.

Die Jiu-Jitsu Union Niedersachsen e.V. ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

Der Verband regelt seine Angelegenheiten selbständig unter Wahrung der Satzung der Deutschen Jiu-Jitsu Union e.V., bzw. anderer Spitzenorganisationen und des Landessportbundes Niedersachsen e.V.

Mitglieder der Jiu-Jitsu Union e.V. dürfen keine Führungsfunktionen in anderen Organisationen ausüben. Ausnahmen können vom geschäftsführenden Vorstand der Jiu-Jitsu Union Niedersachsen e.V. zugelassen und widerrufen werden.

§ 5 Ordnungen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Verbandes werden durch diese Satzung sowie die nachstehend bezeichneten Ordnungen geregelt:

- Finanz- und Gebührenordnung (FGO)
- Kinderprüfungsordnung (KPO)

Die Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Der geschäftsführende Vorstand kann in dringenden Fällen mit sofortiger aber vorläufiger Wirkung eine Änderung der Ordnungen beschließen. Derartige Änderungen der Ordnungen behalten nur bis zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung Gültigkeit und müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Vorgaben der jeweils gültigen Bundesprüfungsordnung der Deutschen Jiu-Jitsu Union e.V. dürfen nicht unterschritten werden.

§ 6 Beiträge und Gebühren

Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Mitgliedsbeiträge werden mit Eingang der Stärkemeldung fällig. Alles Weitere regelt die Finanz- und Gebührenordnung (FGO).

§ 7 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

7.1 Rechte der Mitglieder

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt,

- a) im Rahmen des Verbandszweck an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,
- b) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
- c) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen und Beratung des Verbandes in Fragen der Verwaltung und Sportorganisation in Anspruch zu nehmen.

7.2 Pflichten der Mitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung und die Ordnungen des Verbandes sowie die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Verbandes und der Verbandsmitglieder zu handeln, sie sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme, Respekt und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- c) die durch die Finanz- und Gebührenordnung bestimmten Beiträge zu entrichten,
- d) den vom Verband geforderten Nachweis über Mitgliederbestand und Satzungsänderungen rechtzeitig einzureichen.
- e) eine Person des Verbandsmitgliedes als Ansprechpartner zu benennen, sowie einem Wechsel dieser dem Verband schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Organe des Verbandes

Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des Verbandes.

Die Organe des Verbandes sind:

- der Mitgliederversammlung
- der Vorstand aufgeteilt in:
 - + geschäftsführenden Vorstand
 - + erweiterten Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Einberufung der Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im letzten Quartal des Geschäftsjahres mit ungeraden Jahreszahlen statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder die Mehrheit der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
- b. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.
- c. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Woche vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- d. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- e. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

9.2 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, sowie der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstands, sowie der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans, für die folgenden zwei Jahre
- Beschlussfassung über Änderungen in Satzung und Ordnungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Verbandes

9.3 Ablauf der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Verbandes geleitet, bei deren/dessen Verhinderung von seinem Vertreter nach §10, 10.4 dieser Satzung.
Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- c. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Änderungen der Satzungsbestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.
- d. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes erforderlich.
- e. Über einen Punkt kann im Laufe der Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei einer Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.

9.4 Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und zählen nicht mit. Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- b. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung

- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- c. Unter Punkt "Verschiedenes" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

9.5 Stimmrecht

- a. Jeder ordentliche Mitgliedsverein hat eine Stimme, sie ist nicht übertragbar.
- b. Mitglieder mit besonderem Status haben kein Stimmrecht.
- c. Über eine weitere Stimme verfügt der geschäftsführende Vorstand, Ausnahme Wahlen und Entlastungen.
- d. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet, es sei denn, dass ihm Stundung gewährt wurde.
- e. Der/die Delegierte wird von seinem/ihrem Mitgliedsverein schriftlich bis zu Beginn der Versammlung dem Vorstand bekannt gegeben.
- f. Jeder/e Delegierte darf nur für seinen/ihren Verein das Stimmrecht ausüben.
- g. Der/die Delegierte muss Mitglied des von ihm/ihr vertretenen Vereins sein.
- h. Mitglieder, die eine schriftliche Austrittserklärung eingereicht haben oder ausgeschlossen wurden (§4, 4.3) haben kein Stimmrecht.

9.6 Rederecht

- a. Rederecht haben alle Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Kassenprüfer und ferner Delegierte, denen das Wort erteilt wurde, und Personen, die von dem/der Versammlungsleiter/in zu einem Bericht oder einer Stellungnahme zur Sache aufgefordert worden sind.
- b. Mitglieder, die eine schriftliche Austrittserklärung eingereicht haben oder ausgeschlossen wurden (§4, 4.3) haben kein Rederecht.

9.7 Wählbarkeit

Gewählt werden können alle Personen von ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

9.8 Wahlen

- a. Bei Wahlen muss grundsätzlich eine schriftliche Abstimmung erfolgen.
- b. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn auf Antrag wird die schriftliche Abstimmung beschlossen.
- c. Für die Wahlhandlung wird ein/e Versammlungsleiter/in gewählt, der/die dem Gesamtvorstand nicht angehört.
- d. Die Wahl für jedes Ehrenamt erfolgt gesondert.
- e. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- f. Für ein Amt kann nur ein Angehöriger des Verbandes gewählt werden, der anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes schriftlich erteilt hat.

§ 10 Vorstand

10.1 Zusammensetzung

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. Dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
2. Dem erweiterten Vorstand, bestehend aus
 - dem/der Lehr- und Prüfungswart/in
 - dem/der Jugendwart/in
 - dem/der Pressewart/in

Der Vorstand im Sinne des **§26 BGB** besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in

10.2 Zuständigkeit und Aufgaben

- a. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind für ihre Tätigkeit an die Satzung und Ordnungen gebunden und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- b. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes werden im Geschäftsverteilungsplan (GVP) verbindlich geregelt.
- c. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- d. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- e. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ehrenamtliche sowie hauptberufliche Beschäftigte anzustellen.
- f. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters.
- g. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ein Strafgeld verhängen. Die maximale Höhe pro Vorgang wird in der Gebührentabelle der Finanz- und Gebührenordnung festgelegt
- h. Der/die Lehr- und Prüfungswart/in, bei Prüfungen auch der/die Prüfungsvorsitzende sowie jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann in Fällen von grobem unsportlichen Verhaltens oder Verstoß gegen §7, 7.2 dieser Satzung ein Strafgeld verhängen. Die maximale Höhe beträgt 20% des in der Gebührentabelle der Finanz- und Gebührenordnung festgelegten Betrages.

10.3 Beschlussfassung

Der geschäftsführende Vorstand, bei Bedarf mit dem erweiterten Vorstand - auch einzelner Mitglieder aus diesem - fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer/ihrer Vertreter/in.

Arbeitssitzungen des Vorstandes sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle beschlussfähigen Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

10.4 Vertretungsbefugnis

Die Leitung hat der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Bei Abwesenheit beider der/die Schatzmeister/in.

10.5 Bankbevollmächtigung

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß §26 BGB sind bankbevollmächtigt. Weiteres regelt der Geschäftsverteilungsplan (GVP) sowie die Finanz- und Gebührenordnung (FGO)

10.6 Ausscheiden eines Mitgliedes

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wird für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch die übrigen Mitglieder eine Ersatzwahl vorgenommen, bei welcher die einfache Mehrheit entscheidet. Das Mitglied kann aus dem Vorstand gewählt werden.

10.7 Amtsdauer

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zu den Neuwahlen im Amt. Wählbar sind nur Personen von ordentlichen Mitgliedern (§4, 4.1 a), die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 11 Kassenprüfer

11.1 Amtsdauer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl des/der ersten Kassenprüfer/in ist nicht zulässig.

11.2 Prüfungen, Bericht, Entlastung

Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Verbandes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem geschäftsführenden Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassensparten/des Kassensparten und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Auflösung des Verbandes und Anfallsberechtigung

12.1 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im §9, 9.3 d festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Verbandsauflösung).

Der vorstehende Abschnitt gilt entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

12.2 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes:

an den LandesSportBund Niedersachsen e.V., der das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form vom der Mitgliederversammlung des Verbandes am 25.11.2017 in Kraft gesetzt worden.